

Handelskammer

Leipzig.



Bericht des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses

über den

Entwurf eines deutschen Gesetzes

über

das Verlagsrecht.

Von dem königlichen Ministerium des Innern ist die Handelskammer durch Verordnung vom 14. Juli d. J. — Nr. 699 IIIA — veranlaßt worden, sich zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht nach Gehör des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bis zum 1. Oktober d. J. gutachtlich zu äußern.

Da der Vorstand des genannten Vereins auf das Ersuchen um Mitteilung etwaiger Bedenken und Wünsche zu dem Entwurf erwiderte, daß der von dem Verein eingesetzte außerordentliche Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht sich kaum vor Anfang Oktober werde äußern können, ist dem königlichen Ministerium diese Sachlage mit dem Bemerkten einberichtet worden, daß die Kammer hiernach nicht in der Lage sein werde, ihr Gutachten eher als im Laufe des Monats Oktober fertig zu stellen.

Nachdem die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der Kammer am 29. September d. J. zugestellt worden sind, erstattet ihr Handelsgesetzgebungs-Ausschuss, an den die Vorlage verwiesen ward, das Gutachten wie folgt:

Der auf die Werke der Litteratur und der Tonkunst beschränkte Entwurf stellt sich als der erste Versuch einer erschöpfenden Regelung des deutschen Verlagsrechts dar. Anträge zur Modifizierung dieses Rechts finden sich zwar bereits in einzelnen Landesgesetzgebungen (u. a. im sächs. B. G. B. §§ 1139 bis 1149), doch sind die hier getroffenen Bestimmungen zu keiner größeren Bedeutung gelangt und entsprechen jedenfalls nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit.

Erst jetzt, nachdem das deutsche Volk ein einheitliches bürgerliches Recht erhalten hat, und nachdem auch das Urheberrecht dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung gemäß neu gestaltet worden ist, konnte auch das Verlagsrecht, das in verschiedenen Richtungen eng mit beiden zusammenhängt, zum Gegenstand gesetzgeberischer Darstellung gemacht werden.

Zum weitaus größten Teil gewohnheitsrechtlich entstanden, soll es zunächst so, wie es durch die Verkehrsübung der beteiligten Kreise herangebildet und durch die Wissenschaft und Rechtsprechung im Laufe der Zeit vertieft und weiter entwickelt worden ist, in dem Entwurfe festgestellt werden, ohne daß damit ein wesentlich neues Recht geschaffen wird. Dieser Absicht des Gesetzgebers entspricht vor allen Dingen die in den §§ 1 und 9 des Entwurfs in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem § 1 der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel gegebene Begriffsbestimmung des Verlagsrechts, dahingehend, daß es das ausschließliche, aus dem Urheberrecht abgeleitete Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist, verbunden zugleich mit der entsprechenden, inhaltlich gleichen Pflicht des Verlegers (§ 9 des Entwurfs, §§ 12 und 15 der Verlagsordnung). Dasselbe gilt von der Trennung und gesonderten Behandlung des Verlagsrechts für ein einzelnes Werk der Litteratur von dem Verlagsrecht für die Gesamtausgabe derart, daß das letztere in dem ersteren nicht inbegriffen ist (§ 4 des Entwurfs, § 34 der Verlagsordnung). Ebenso ist eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs über die Rechte und Pflichten des Verlegers einerseits und des Verfassers andererseits teils der Verlagsordnung,

II. Sax. M
37⁴/₇, 156⁴/₇